



r Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmitteln s Tiroler Landwirtschaftsgesetzes 1975 (LGBl. Nr. 3/1975)

Amtssigniert. SID2023111093459
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Inhaltsverzeichnis

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer
- § 2 Förderungsgegenstände
- § 3 Förderungswerber
- § 4 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- § 5 Art der Förderung
- § 6 Höhe der Förderung
- § 7 Investitionen
- § 8 Personalaufwand
- § 9 Sachaufwand
- § 10 Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht
- § 11 Abrechnung

II. Teil

Förderungsabwicklung

- § 12 Förderungsabwicklungsstellen
- § 13 Förderungsantrag
- § 14 Bearbeitung der Förderungsanträge
- § 15 Entscheidung
- § 16 Auszahlung
- § 17 Kontrolle
- § 18 Aufbewahrung der Unterlagen
- § 19 Richtlinieneinschränkungen
- § 20 Rückforderung
- § 21 Verarbeitungen personenbezogener Daten
- § 22 Offenlegung personenbezogener Daten
- § 23 Publizitätsvorschriften
- § 24 Subjektives Recht
- § 25 Auflage von technischen Leitlinien und Normen

III. Teil

Förderbare Maßnahmen

- § 26 Beihilfen für Informationsmaßnahmen im Sektor Land- und Forstwirtschaft
- § 27 Beihilfen zur begleitenden land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung
- § 28 Beihilfen für Beratungsmaßnahmen im Sektor Land- und Forstwirtschaft
- § 29 Beihilfen zur Qualitätsverbesserung im Pflanzen-, Garten-, Gemüse- und Obstbau
- § 30 Beihilfen zur Qualitätsverbesserung im Grünland
- § 31 Beihilfen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten durch integrierten Pflanzenschutz
- § 32 Beihilfen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung
- § 33 Beihilfen für Markterschließung und Absatzförderung
- § 34 Förderung der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete
- § 35 Förderung der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes
- § 36 Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- § 37 Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Richtlinie ist für Förderungen der Land- und Forstwirtschaft in Tirol außerhalb der nationalen und EU-kofinanzierten Förderungsprogramme der Republik Österreich anzuwenden, wenn eine Förderung aus anderen Programmen oder nach anderen Richtlinien aus fachlichen oder finanziellen Gründen nicht möglich ist.

Die Gewährung von Beihilfen, die gemäß Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freizustellen sind, erfolgt frühestens nach Anmeldung dieser Richtlinie bei der Europäischen Kommission.

§ 2

Förderungsgegenstände

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Regelung der Förderungsbedingungen bei der Durchführung von Projekten gemäß den im III. Teil angeführten Maßnahmenbereichen. Bei diesen Projekten handelt es sich um Vorhaben, die in Übereinstimmung mit

- a) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01),
- b) der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden Verordnung (EU) 2022/2472,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/2046 vom 24. Oktober 2022 zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EU) Nr. 1408/2013 zwecks Anpassung an die Bestimmungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie des dazugehörigen Protokolls zu Irland/Nordirland, im Folgenden Verordnung (EU) 1408/2013,
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, im Folgenden Verordnung (EU) 1407/2013,
- e) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für

die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, zuletzt berichtigt mit ABl. L 227 vom 1.9.2022, S. 137, im Folgenden Verordnung (EU) 2021/2115 sowie

- f) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 der Kommission vom 16. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung von Vorschusszahlungen für bestimmte Interventionen und Stützungsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) Nr. 1308/2013, im Folgenden Verordnung (EU) 2021/2116

darauf abzielen, den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen und deren Familien unter Beachtung der strukturellen und naturbedingten Besonderheiten Tirols geeignete Anpassungen zu erleichtern und eine enge Verbindung der Land- und Forstwirtschaft mit der gesamten Volkswirtschaft zu ermöglichen.

§ 3

Förderungswerber

- 1) Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse in Betracht, welche eine Niederlassung in Tirol haben und die Zielsetzungen des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes 1975 verfolgen.
- 2) Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen können Landesmittel im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie nicht gewährt werden, außer die Bestimmungen im III. Teil dieser Richtlinie sehen diese als Förderungswerber vor.
- 3) Soweit im III. Teil eine Einschränkung möglicher Förderungswerber auf Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe erfolgt, ist als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb jede selbstständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zu sehen, die zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen, zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung dient und die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Wirtschaftsgebäude verfügt.

§ 4

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 1) Ein Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 2) Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn
 - a) sie gemäß § 3 Abs. 4 Tiroler Landwirtschaftsgesetz den Zielsetzungen der Raumordnung und Entwicklungsprogramme erfolgen,
 - b) die in den Förderungsrichtlinien festgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind und
 - c) die zu fördernden Maßnahmen den Rechtsvorschriften entsprechen.

- 3) Gemäß § 3 Abs. 2 Tiroler Landwirtschaftsgesetz sind die Art und das Ausmaß der Förderung so zu wählen, dass sie die Eigeninitiative und die Selbsthilfe der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft anregen und unterstützen, sowie die für die Allgemeinheit vorteilhaften Leistungen angemessen abgelten.
- 4) Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall mit zu berücksichtigen und das im III. Teil festgelegte maximale Förderungsmaß darf nicht überschritten werden.
- 5) Ein Förderungsantrag kann abgelehnt werden, wenn der Förderungswerber bereits bei anderen Förderungsprojekten gegen wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen hat, die innerhalb der letzten fünf Jahre eine Rückforderung gemäß § 20 zur Folge hatte.
- 6) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, wird keine Einzelbeihilfe gewährt.
- 7) Investitionsbeihilfen sind nur solchen landwirtschaftlichen Betrieben zu gewähren, deren wirtschaftliche Lebensfähigkeit durch eine Bewertung der Zukunftschancen dieser Betriebe schlüssig dargelegt werden kann und deren Betreiber eine angemessene berufliche Befähigung besitzen. Ferner haben diese Betriebe die gemeinschaftlichen Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz zu erfüllen. Sofern die Investitionen dazu dienen, neu eingeführte Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz zu erfüllen, können Beihilfen zur Umsetzung dieser Anforderungen gewährt werden.
- 8) Für Investitionen, die auf eine Steigerung der Produktion von Erzeugnissen abzielen, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten bestehen, werden keine Beihilfen gewährt. Das Vorhandensein normaler Absatzmöglichkeiten ist im Hinblick auf die betreffenden Erzeugnisse, die Art der Investitionen und die bestehenden und zu erwartenden Kapazitäten auf jeweils geeigneter Ebene zu bewerten. Weiters dürfen für Förderungsmaßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse keine Beihilfen gewährt werden, wenn nicht einwandfrei erwiesen ist, dass für diese Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten bestehen.
- 9) Bei Vorhaben, welche den Regeln für staatliche Beihilfen in der Landwirtschaft unterliegen, gilt das Datum der Antragstellung als frühestmöglicher Zeitpunkt für die Anerkennung von Kosten. Diese Vorhaben sind nur förderbar, wenn ein Anreizeffekt im Sinne des Art. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 vorliegt. Wird ein Antrag aus einem anderen Programm im Sinne des § 1 übernommen, gilt das Datum der ersten Antragstellung als Stichtag für die Kostenanerkennung.
- 10) Der Höchstbetrag der zuschussfähigen Ausgaben darf die in nationalen Förderungsrichtlinien auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben festgesetzten Höchstbeträge für Investitionsbeihilfen nicht überschreiten.
- 11) Als benachteiligtes Gebiet im Sinne dieser Richtlinie gilt jenes Gebiet, welches gemäß Art. 71 der Verordnung (EU) 2021/2115 für Zahlungen in Frage kommt.
- 12) Beihilfen sind ausschließlich in der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu gewähren, außer die Bestimmungen im III. Teil dieser Richtlinie sehen andere Beihilfenempfänger vor. Als KMU im Sinne dieser Richtlinie gelten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen

Jahresumsatz von höchstens € 50 Mio. erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens € 43 Mio. beläuft.

- 13) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Abs. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind von der Förderung ausgeschlossen, außer die Bestimmungen im III. Teil dieser Richtlinie sehen diese als Beihilfenempfänger vor.

§ 5

Art der Förderung

- 1) Eine Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie kann durch Beihilfen aus Landesmitteln oder aus Mitteln des Landeskulturfonds an Förderungswerber für Investitionen, Personal- und Sachaufwand erfolgen. Weiters kann eine Förderung durch Beratung, Projekterstellung oder Arbeitsleistung erfolgen.
- 2) Eine Beihilfe im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Zuweisung eines wirtschaftlichen Vorteils,
 - b) an einen Unternehmer,
 - c) Transfer staatlicher Mittel,
 - d) Selektivität des Vorteils,

sofern sie geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen und den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen.

§ 6

Höhe der Förderung

- 1) Die Höhe der Förderung ist im III. Teil festgelegt. Der auszahlbare Gesamtzuschuss darf die dort festgelegten Förderungsintensitäten nicht übersteigen. Förderungsbeträge unter € 200,- werden – mit Ausnahme der im III. Teil festgelegten Regelungen – nicht ausbezahlt. Es wird sichergestellt, dass das Bruttosubventionsäquivalent der Einzelbeihilfen für Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Schwellenwerte pro Unternehmen und Investitionsvorhaben gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 nicht überschritten wird.
- 2) Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf in Beihilfebestimmungen der Union festgelegte Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze sowie auf die in dieser Richtlinie festgelegten maximalen Förderintensitäten mit zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind die gesamten Förderungsmittel zu erheben.
- 3) Für die Abwicklung der im III. Teil angeführten Maßnahmen können von den Förderungsabwicklungsstellen detaillierte Arbeitsvorschriften bzw. Abwicklungsvorschriften mit Einschränkungen der Fördersätze und zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Für die Maßnahmen gemäß §§ 36 und 37 sind jedenfalls derartige Vorschriften zu erstellen.

§ 7

Investitionen

- 1) Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Gütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen. Anlagen sind Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungswert € 1.000,- übersteigt. Langlebige geringwertige Wirtschaftsgüter, die integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind, können den Investitionen zugeordnet werden.
- 2) EDV-Software zählt unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten zum Anlagevermögen.
- 3) Für die Berechnung der Förderung von Investitionen sind heranzuziehen:
 - a) der Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber,
 - b) der Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber. Dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994 - UStG 1994, anzuwenden ist (pauschalierte Betriebe),
 - c) bei Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur wird auch bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern (inkl. pauschalierter Betriebe) der Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer als Berechnungsgrundlage dann herangezogen, wenn es sich um den Ausbau oder den Ersatz einer öffentlichen Weganlage handelt und die Übernahme der Wegfläche in das öffentliche Gut sichergestellt ist,
 - d) als unbarer Aufwand (Eigenleistungen) werden alle Sach- und Arbeitsleistungen, die in Geldwert ausgedrückt werden können, insoweit anerkannt, als diese der Förderungsabwicklungsstelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden und deren Förderbarkeit im III. Teil festgelegt ist. Beinhaltet ein Vorhaben auch Eigenleistungen, darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt. Die Bewertung dieser Leistungen hat durch die Förderstellen nach den allgemeinen Grundsätzen der land- und forstwirtschaftlichen Bewertung zu erfolgen,
 - e) bei der Förderung von baulichen und technischen Maßnahmen können Pauschalkostensätze (zum Beispiel Baurichtpreise, Richtwerte für Maschinenkosten und pauschale Kostensätze für bestimmte Investitionen) zur Anwendung kommen, sofern sie von der Förderabwicklungsstelle genehmigt wurden.
- 4) Nicht angerechnet werden dürfen öffentliche Abgaben, Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten, Lizenzgebühren, Finanzierungs-, Geldverkehrs- und Mahnspesen, Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen, Steuerberatungskosten und Abschreibungen.

§ 8

Personalaufwand

- 1) Der für die Umsetzung der Projekte notwendige Personalaufwand ist nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV vom 28. Oktober 2022), § 65, zu ermitteln.

- 2) Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen oder Rückdeckungsversicherungsprämien für Abfertigungen sowie sonstige personalbezogene Rückstellungen sind im Rahmen dieser Förderung nicht zu berücksichtigen.
- 3) Werden Personalkosten für Personen verrechnet, die in mehreren geförderten Projekten mitarbeiten, ist von diesen die gesamte Arbeitszeit projektbezogen zu dokumentieren und darzustellen, aus welchen anderen Förderungsschienen die Personalkosten dieser Personen finanziert werden.

§ 9

Sachaufwand

- 1) Als Sachaufwand ist der mit der Projektumsetzung verbundene Aufwand ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe heranzuziehen. Dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 und 5 UStG 1994 anzuwenden ist (pauschalierte Betriebe). Nur bei nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern (beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer) ist der Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer heranzuziehen.
- 2) Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (inkl. der zu ihrer Betriebsfähigkeit erforderlichen Instrumente) werden nur Anschaffungen geringwertiger abnutzbarer Güter gefördert.
- 3) Reisekostensätze sind nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV vom 28. Oktober 2022), § 64, zu ermitteln.
- 4) Öffentliche Abgaben, Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten, Lizenzgebühren, Finanzierungs-, Geldverkehrs-, Mahnspesen, Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen, Steuerberatungskosten, Abschreibungen sowie Mitgliedsbeiträge sind nicht berücksichtigbar.

§ 10

Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht

Der Förderungswerber muss

- 1) sicherstellen, dass eine Investition in die Infrastruktur oder eine produktive Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instandgehalten wird;
- 2) für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird.

§ 11

Abrechnung

- 1) Die Abrechnung hat nach der Vorlage von saldierten Rechnungen und Belegen oder nach Pauschalkostensätzen gemäß § 7 Abs. 4 lit. e zu erfolgen.
- 2) Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 € (netto), ausgenommen Nächtigungskosten; diese Kleinbetragsgrenze kann maßnahmenspezifisch erhöht oder gesenkt werden.

- 3) Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere auch Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5 000 € (netto), die bar bezahlt wurden.

II. Teil

Förderungsabwicklung

§ 12

Förderungsabwicklungsstellen

- 1) Mit der Förderungsabwicklung für die im III. Teil angeführten Maßnahmen sind folgende Stellen beauftragt:
 - a) Tiroler Landesregierung
 - b) Landeskulturfonds für Tirol
- 2) die im Abs. 1) genannten Abwicklungsstellen können für Teile der Abwicklung weitere Stellen (z.B. Landeslandwirtschaftskammer Tirol) mit einbeziehen. Die Entscheidung über die Förderanträge obliegt jedenfalls den unter Abs. 1) angeführten Abwicklungsstellen.

§ 13

Förderungsantrag

- 1) Der Förderungsantrag hat mittels Online-Formular oder, wenn dies von der Förderungsabwicklungsstelle vorgesehen ist, schriftlich zu erfolgen und insbesondere zu enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Förderungswerbers (bei juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen),
 - b) den Bezug habenden Richtlinienpunkt sowie alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
 - c) die Bankverbindung (Name des Kreditinstitutes, Namenskonto des Förderungswerbers [IBAN]),
 - d) den Finanzierungsplan, sofern die Art der Förderungsmaßnahme dies zur Beurteilung erfordert; darin sind die Projektkosten nach Finanzierungsträgern (soweit bekannt) einschließlich der Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit benötigten Beihilfebetrags aufzuschlüsseln, eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten darzustellen und auszuweisen, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt sowie ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist; bei einem Förderungsvorhaben, das sich über mehrere Finanzjahre erstreckt, gilt der Förderungsantrag für die gesamte Laufzeit; der vorgesehene jahresweise Einsatz der Landesmittel ist zusätzlich anzugeben; erfordert die Art des Projektes die Gewährung von Vorauszahlungen, ist deren jeweilige Höhe anzugeben und zu begründen,
 - e) Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird, wobei die Unterschrift im Falle der digitalen Antragstellung entfallen kann,
 - f) Angaben zur Größe des Unternehmens, soweit dies die Bestimmungen im III. Teil vorsehen,
 - g) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich Angaben zum Standort sowie zum Zeitpunkt des Beginns und des Zeitpunkts des Abschlusses des Vorhabens.

- 2) Die Förderungsabwicklungsstellen haben nach Tunlichkeit für die einzelnen förderbaren Maßnahmen Online-Formulare bzw. Formblätter für die Förderungsanträge bereitzustellen.
- 3) Die dem Antrag zugrundeliegende Richtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der durch Genehmigung des Antrages zwischen dem Förderungswerber und dem Land zustande kommt.
- 4) Dem Förderungsantrag ist eine vom Förderungswerber unterschriebene Verpflichtungserklärung anzuschließen, die einen integrierten Bestandteil des Antrages darstellt. Die Verpflichtungserklärung hat zumindest zu enthalten:
 - a) eine Erklärung des Förderungswerbers bezüglich widmungsgemäßer und ökonomischer Verwendung des Förderungsbetrages,
 - b) Regelungen bezüglich Rückforderungen nach § 20 bei widmungswidrigen Verwendungen,
 - c) Regelung bezüglich Kontrolle nach § 17,
 - d) Regelungen über die Vorlage von Verwendungsnachweisen und Rechnungsabschlüssen,
 - e) Regelungen nach § 20, Abs. 1 Buchstabe c hinsichtlich der Anzeigepflicht des Förderungswerbers über Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung der Förderungszusage erfordern,
 - f) Bestimmungen nach § 18 hinsichtlich der Aufbewahrungen der das Projekt betreffenden Unterlagen,
 - g) die Zustimmung zu den nach § 22 vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Förderdaten.
- 5) Bei digitaler Antragstellung gilt das Absenden des Antrages als Zustimmung zur Verpflichtungserklärung.
- 6) Für die im III. Teil angeführten Maßnahmen kann für die Einreichung der Förderanträge mit einem Aufruf eine zeitliche Befristung der Antragstellung vorgesehen werden.

§ 14

Bearbeitung der Förderungsanträge

- 1) Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Förderungsantrag mit der Verpflichtungserklärung entgegenzunehmen, mit einem Einlaufstempel zu versehen, zu protokollieren und hinsichtlich seiner inhaltlichen und formellen Richtigkeit (Vollständigkeit, eigenhändige Unterschrift, Rechtzeitigkeit usw.) zu prüfen. Unvollständige Anträge gelten erst dann als eingebracht, wenn alle erforderlichen Angaben oder Unterlagen der Förderungsabwicklungsstelle vorgelegt sind.
- 2) Die Förderabwicklungsstellen können Online-Formulare für die Förderungsabwicklung bereitstellen und die Protokollierung, Prüfungen und Kontrollen digital durchführen.
- 3) Die Förderungsanträge sind in der Reihenfolge des Einlangens zu bearbeiten. Diesbezüglich ist das Datum des Einlangens in der Förderungsabwicklungsstelle für die vollständige Einreichung maßgeblich.

§ 15 **Entscheidung**

- 1) Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Förderungsantrag – erforderlichenfalls unter Festlegung besonderer Bedingungen und Einschränkungen – zu genehmigen oder abzulehnen. Das Ergebnis dieser Entscheidung hat die Förderungsabwicklungsstelle dem Förderungswerber – im Fall der Ablehnung unter Angabe der Gründe – schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 2) Die Förderungszusage erfolgt in einem schriftlichen Förderungsvertrag. Dieser Fördervertrag hat jedenfalls zu beinhalten:
 - a) die den Förderungswerber betreffenden Bestimmungen der Förderungsrichtlinien,
 - b) die Art und das Ausmaß der Förderung,
 - c) die Dauer der Förderung und Abwicklungsfristen.
- 3) Der Fördervertrag besteht aus dem Förderungsantrag einschließlich der Verpflichtungserklärung und der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber durch die Förderungsabwicklungsstelle zwischen dem Förderungswerber und dem Land Tirol zustande.

§ 16 **Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag anzugebende Namenskonto durch die Förderungsabwicklungsstelle nach Maßgabe der Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen Landesmittel.

§ 17 **Kontrolle**

- 1) Die Förderungsabwicklungsstelle hat die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist schriftlich festzuhalten.
- 2) Die Organe des Amtes der Tiroler Landesregierung, der Förderungsabwicklungsstelle, anderer mit der Abwicklung beauftragter Stellen, des Landesrechnungshofs oder die Organe der EU, im Folgenden Prüforgane genannt, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrt oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 3) Der Förderungswerber hat den Prüforganen während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen sowie Betriebsflächen zu gestatten sowie Einblick in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers zu gewähren.
- 4) Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Prüforgan bei Bedarf eingesehen werden können.
- 5) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber hat die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

- 6) Personen, die im Antrag als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen sind, gelten in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 7) Die Prüforgane können im Zuge der Prüfung jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Ablichtungen von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers auf dessen Kosten verlangen.
- 8) Die Feststellungen dieser Kontrollen sind vom Prüforgan schriftlich festzuhalten. Das Prüforgan ist nicht befugt, eine Bewertung der Rechtsfolgen zu den Feststellungen vorzunehmen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige Bewertungen des Prüforgans nicht berufen.

§ 18

Aufbewahrung der Unterlagen

- 1) Der Förderungswerber hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen sieben Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 2) Der Förderungswerber hat die Aufzeichnungen oder Unterlagen während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Richtlinieneinschränkungen

Art und Ausmaß der Förderung richten sich nach der Verfügbarkeit der vom Tiroler Landtag für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel. Die im III. Teil angeführten Maßnahmen und Fördersätze können sowohl in Bezug auf die Förderungswerber als auch auf die Fördervoraussetzungen eingeschränkt werden und bei mangelnder budgetärer Bedeckung reduziert bzw. gänzlich ausgesetzt werden.

§ 20

Rückforderung

- 1) Der Förderungswerber hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlöschen, soweit
 - a) die Organe der Förderungsabwicklungsstelle sowie die Prüforgane über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,
 - b) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Fördervoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterlassen worden ist,
 - d) vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
 - e) in dieser Richtlinie oder in der Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind,

- f) vorgesehene Berichte durch den Förderungswerber nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht worden sind, sofern eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechende befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
 - g) den Organen der Förderungsabwicklungsstelle und den Prüforanen die Einsicht in die Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen oder der Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen sowie Betriebsflächen nicht gewährt wurde oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden,
 - h) die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen oder Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes bis zum Ablauf von sieben Jahren ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung nicht mehr überprüfbar ist,
 - i) über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens, oder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dessen Abschluss, ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
 - j) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde.
- 2) Der rückzuerstattende Betrag ist mit 4 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach der Zinseszinsformel ab Datum der Auszahlung zu verzinsen.
- 3) In sozialen Härtefällen kann die Rückzahlung auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Förderungsabwicklungsstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

§ 21

Verarbeitungen personenbezogener Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung dieses Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten können unter Datenschutzerklärung des Landes Tirol aufgerufen werden.

Der Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermächtigt, die

- für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die (fortlaufende) Gewährung oder für den Widerruf einer Förderung,
- für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung),
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppelförderungen

erforderlichen personenbezogenen Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:

1. vom Antragstellerin bzw. dessen Vertreter bzw. Ansprechperson, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindung, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen,
2. von den Arbeitnehmern, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Beschäftigungsdaten, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen,

3. von den Referenten, Seminarleitern, Auftragnehmern: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht gewährt werden bzw. müssen bereits gewährte Förderungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen bzw. auf Grundlage der Fördervereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung. Der Datenschutzbeauftragte kann unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>).

Die Speicherdauer der Daten beträgt nach letztmaliger Auszahlung zehn Jahre, bei EU-Projekten richtet sich die Speicherdauer nach den jeweiligen EU-rechtlichen Vorgaben. In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

§ 22

Offenlegung personenbezogener Daten

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz können bestimmte Informationen über ausbezahlte Landesförderungen im Wege einer von der Landesregierung bereitgestellten Anwendung für die Dauer von zwei Jahren abgefragt und in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes veröffentlicht werden. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:

- a) Landesförderung bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
- b) Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- c) Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Informationen über die Förderungsempfänger von Beihilfen im Sinne dieser Richtlinie sind gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission (Transparency Award Module – TAM) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht gilt ab einer Förderungshöhe von mehr als € 10.000,- für Beihilfen an Begünstigte im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder von mehr als € 100.000,- für alle anderen Beihilfen.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der

Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

§ 23

Publizitätsvorschriften

- 1) Die Förderungsabwicklungsstellen haben für eine geeignete Information der möglichen Förderungswerber – insbesondere im Internet – vorzusorgen.
- 2) Die Fördernehmer haben nach den jeweiligen Vorgaben des Landes im Rahmen der Umsetzung von Projekten bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Beispielsweise ist das Logo des Landes auf folgenden Werbemitteln mitzutransportieren:
 - Plakate
 - Prospekte/Folder
 - Inserate über das geförderte Projekt
 - Filme, Videos
 - Radio- und Fernsehspots, etc.

Richtlinien zur Logoverwendung sowie das Förderlogo zum Download finden Sie unter [Förderlogo des Landes Tirol](#)

§ 24

Subjektives Recht

Auf die Gewährung einer Förderung oder den Abschluss eines Fördervertrages besteht kein Rechtsanspruch.

§ 25

Auflage von technischen Leitlinien und Normen

Sofern im III. Teil oder in Arbeitsrichtlinien gemäß § 6, Abs. 3 auf technische Leitlinien und Normen Bezug genommen wird, so haben sie bei den jeweiligen Förderungsabwicklungsstellen aufzuliegen und kann während der Amtsstunden in diese Einsicht genommen werden.

III. Teil

Förderbare Maßnahmen

§ 26

Beihilfen für Informationsmaßnahmen im Sektor Land- und Forstwirtschaft (Art. 21 Verordnung (EU) 2022/2472)

- 1) Die Ziele dieser Förderungsmaßnahme sind:
 - a) die Verbesserung der Qualifikationen vor allem im fachlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereich und der damit verbundenen persönlichen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen der bäuerlichen Familien und Unternehmen,

- b) die Leistungsverbesserung und Realisierung von Kostensenkungspotentialen, Optimierung von Arbeitsabläufen, Zusammenarbeit in Produktion und Vermarktung, Erhöhung der Wertschöpfung aus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion,
- c) die Verbesserung, Adaptierung und verbreiterte Anwendung von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsverfahren in Kompatibilität mit Landschaftsschutz, Landschaftserhaltung, Naturschutz, Umweltschutz, Klimaschutz, Tierschutz und Hygiene,
- d) die Qualitätssteigerung und -sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, Weiterentwicklung der regionalspezifischen Verarbeitung und Vermarktung von Produkten,
- e) die Entwicklung und Verbreitung von Produktionsalternativen und Systemen für erneuerbare Energien,
- f) der Aufbau innovativer Erwerbskombinationen zur Einkommenssicherung und Entwicklung neuer, marktgerechter Dienstleistungen,
- g) die Qualifizierung zur Umstellung auf Tätigkeiten für den landwirtschaftsnahen und den außerlandwirtschaftlichen Bereich, insbesondere für Dienstleistungen, welche mit der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Tätigkeit kombinierbar sind,
- h) die Verbesserung der für die Entwicklung des ländlichen Raumes unerlässlichen Qualifizierungsinfrastruktur, soweit diese nicht nach anderen landesgesetzlichen oder sonstigen zwingenden Bestimmungen ohnedies aufzuweisen ist,
- i) die Förderung von Aktivitäten zur Vernetzung von Einrichtungen im Interesse der Bildungsarbeit im ländlichen Raum unter besonderer Berücksichtigung ländlicher Jugendaktivitäten,
- j) die Verbesserung des allgemeinen Verständnisses der Bevölkerung für die Funktionen der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes und für die nachhaltige Sicherung dieser Funktionen.

2) Nach diesen Bestimmungen können gefördert werden:

- a) die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen,
- b) die Erstellung und der Ankauf von Lehr- und Bildungsmaterialien,
- c) die Entwicklung, Dokumentation, Information und Marketing, Evaluierung und Qualitätssicherung von Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen,
- d) die Erstellung von Konzepten oder Studien sowie die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zum Aufbau von Bildungsk Kooperationen, Demonstrationsbetrieben und Demonstrationsprojekten sowie Informationsmaßnahmen,
- e) die Durchführung von Jugendveranstaltungen in Form von Wettbewerben und Ausstellungen, Entwicklung und Durchführung von jugendspezifischen Aus- und Fortbildungsprogrammen,
- f) Informationsmaßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Verständnisses der Bevölkerung für die Funktionen der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums

- g) die Teilnahme an in Tirol nicht angebotenen Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Verbindung mit der Umsetzung eines Betriebsentwicklungskonzeptes (Einführung neuer Produktionszweige oder -technologien).

3) Förderungswerber

- a) Als Förderungswerber für diesen Richtlinienpunkt kommen Anbieter von Informationsmaßnahmen in Betracht. Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung von diesen Aufgaben verfügen.
 - b) Als Förderungswerber für den Punkt 2) Buchstabe g) kommen natürliche Personen in Frage, die bereits eine ausreichende landwirtschaftliche Qualifikation (zumindest Facharbeiterausbildung oder vergleichbare Qualifikation) aufweisen und im Rahmen eines Betriebsentwicklungskonzeptes mit einem neuen Produktionszweig oder einer neuen Produktionstechnologie beginnen. In diesem Fall kann die Förderung auch in Form eines pauschalen Bildungsschecks erfolgen.
- 4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Sach- und Personalaufwand von bis zu 100 % des förderbaren Gesamtaufwandes gewährt werden.
- 5) Als zusätzliche Förderungsvoraussetzungen sind zu beachten:
- a) Projektleiter, Referenten, Kursleiter und sonstige eingebundene Personen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich und methodisch qualifiziert sein.
 - b) Für Lehrgänge, Praktika oder Ausbildungsgänge im Rahmen eines normalen Ausbildungsprogramms oder Lehrganges an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Sekundär- oder Tertiärbereiches werden keine Förderungen gewährt.
 - c) Bei Veranstalterförderung gemäß Abs. 2 sind bei der Festsetzung der Gebühren und sonstiger Kosten, die von den Teilnehmern zu tragen sind, die Förderungsmittel zu berücksichtigen.

§ 27

Beihilfen zur begleitenden land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung (Art. 21 Verordnung (EU) 2022/2472)

- 1) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Bereitstellung begleitender Berufsbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft.
- 2) Nach diesen Bestimmungen kann die Veranstaltung von Kursen, Lehrgängen und Lehrfahrten zur begleitenden Berufsbildung gefördert werden.
- 3) Als Förderungswerber kommen Bildungseinrichtungen, die begleitende land- oder forstwirtschaftliche Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung anbieten, in Betracht. Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung von diesen Aufgaben verfügen. Als Begünstigte kommen ausschließlich in der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Betracht.

- 4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Sachaufwand von bis zu 100 % des förderbaren Gesamtaufwandes gewährt werden.
- 5) Beiträge des Landes zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Berufsausbildungsstätte sowie die Unterstützung von Auszubildenden im Sinne der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32/2000 idgF, ausgenommen im Rahmen der begleitenden Berufsbildung, sind keine Beihilfen im Sinne dieser Richtlinie.

§ 28

Beihilfen für Beratungsmaßnahmen im Sektor Land- und Forstwirtschaft (Art. 22 Verordnung (EU) 2022/2472)

- 1) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist:
 - a) die Verbesserung der Qualifikationen, vor allem im fachlichen, wirtschaftlichen, ökologischen Bereich und der damit verbundenen persönlichen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen der bäuerlichen Familien und Unternehmen,
 - b) die Bereitstellung von individuellen Problemlösungshilfen,
 - c) die Verbesserung, Adaptierung und verbreiterte Anwendung von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsverfahren in Kompatibilität mit Landschaftsschutz, Landschaftserhaltung, Naturschutz, Umweltschutz, Klimaschutz, Tierschutz und Hygiene,
 - d) die Förderung einer Bewusstseinsbildung in Bezug auf die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft,
 - e) die Unterstützung einer zukunftsorientierten Entwicklung der bäuerlichen Familien unter besonderer Berücksichtigung der Stellung und Möglichkeiten der Frauen in der bäuerlichen Familie und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb,
 - f) die zukunftsorientierte Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen.
- 2) Nach diesen Bestimmungen können Beratungsmaßnahmen für im Agrarsektor tätige Unternehmen gefördert werden, sofern die Beratung mit mindestens einer Priorität der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung steht und mindestens eines der in Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/2472 genannte Elemente betrifft.
- 3) Als Förderungswerber kommen Anbieter von Beratungsdiensten in Betracht. Die ausgewählten Anbieter von Beratungsdiensten müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Persönliche oder betriebliche Informationen oder Daten, von denen die Beratungsdienste ausschließlich im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit Kenntnis erlangen, dürfen nicht an andere Personen als an den Betriebsleiter weitergegeben werden, ausgenommen es liegt eine gesetzliche Meldepflicht wie insbesondere bei strafrechtlichen Vergehen vor. Als Begünstigte kommen ausschließlich in der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Betracht.
- 4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Sach- und Personalaufwand von bis zu 100 % des förderbaren Gesamtaufwandes gewährt werden, wobei der Zuschuss auf einen maximalen Beihilfebetrags gemäß Art. 22 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 begrenzt ist.

§ 29

Beihilfen zur Qualitätsverbesserung im Pflanzen-, Garten-, Gemüse- und Obstbau (Art. 21 Verordnung (EU) 2022/2472)

- 1) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist:
 - a) die Schaffung eines Anreizes zur Verbesserung pflanzlicher Produkte und Einführung von Qualitätssicherungssystemen im Pflanzenbau, insbesondere Erarbeitung von praxisbezogenen Erkenntnissen im Hinblick auf qualitative, ökologische und strukturelle Verbesserungen auf dem Gebiet des Pflanzen- und Futterbaues und Einführung derartiger Erkenntnisse in die landwirtschaftliche Praxis,
 - b) die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und des Absatzes unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse,
 - c) die Schulung und Aufklärung in marktwirtschaftlichen Belangen zur Nutzung von gegebenen Marktchancen im In- und Ausland, insbesondere im Hinblick auf internationale Entwicklungen
- 2) Nach diesen Bestimmungen können Sach- und Personalkosten für fach- und zielgruppen-spezifische Veranstaltungen, einschließlich der erforderlichen Lehr- und Kursbeihilfe gefördert werden
- 3) Als Förderungswerber für diesen Richtlinienpunkt kommen Bildungsanbieter, Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in Betracht. Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen. Als Begünstigte kommen ausschließlich in der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Betracht.
- 4) Eine Förderung kann in Form einer Beihilfe zum Sach- und Personalaufwand von bis zu 80 % des förderbaren Gesamtaufwandes für fach- und zielgruppenspezifische Veranstaltungen gewährt werden.
- 5) Als zusätzliche Förderungsvoraussetzung hat der Bildungsanbieter
 - a) dem Förderungsantrag eine Projektbeschreibung beizuschließen, die insbesondere die Zielsetzung und zeitliche Begrenzung des Projektes, die Darstellung und Begründung der aktuellen Anforderungen an den Pflanzenbau jedes einzelnen Vorhabens sowie die beabsichtigte Veröffentlichung oder Verwendung der Ergebnisse unter Angabe des Informationsmediums zu enthalten hat,
 - b) soweit erforderlich und zielführend die Maßnahmen mit land- und forstwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten zu koordinieren. Über den detaillierten Verlauf und die Veröffentlichung des Ergebnisses des Vorhabens ist mit dem Verwendungsnachweis zu berichten. Veröffentlichungen sind dem Verwendungsnachweis beizuschließen.

§ 30

Beihilfen zur Qualitätsverbesserung im Grünland (Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen - Art. 34 Verordnung (EU) 2022/2472)

- 1) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Stabilisierung und Verbesserung der Pflanzenbestände im Grünland durch Bekämpfung von Fraßschädlingen und Verbesserung des Bestandsaufbaues. Die Maßnahmen sind durch ein entsprechendes Beratungs- und Schulungsprojekt zu begleiten.
- 2) Nach dieser Bestimmung können Kosten für die Reduktion von Fraßschädlingen und für Saatgut zur Bestandesverbesserung gefördert werden. Projekte können einen einmaligen Aufwand verursachen, die Wirkung muss jedenfalls mehrjährig ausgerichtet sein.
- 3) Als Förderungswerber für diesen Richtlinienpunkt kommen ausschließlich in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), im Rahmen von gemeinschaftlichen, fachlich akkordierten Projekten in Betracht
- 4) Eine Förderung kann in Form einer Beihilfe zu den Kosten der Maßnahmen bis zu 100 % des förderbaren Gesamtaufwandes, maximal € 900,- je Hektar, gewährt werden:
- 5) Als zusätzliche Förderungsvoraussetzung sind die Projekte soweit erforderlich und zielführend mit land- und forstwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten zu koordinieren.

§ 31

Beihilfen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten durch integrierten Pflanzenschutz

- 1) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Unterstützung einer umweltschonenden landwirtschaftlichen Produktion unter dem Aspekt der Sicherung und Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte durch Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes.
- 2) Nach diesen Bestimmungen können gefördert werden:
 - a) die Errichtung oder Erneuerung von Warndienst- und Wetterstationen sowie die erforderlichen Erhebungen und Nachrichtenübermittlungen,
 - b) der Betrieb von Warndienst- und Wetterstationen sowie die erforderlichen Erhebungen und Nachrichtenübermittlungen,
 - c) die Tätigkeit von Mitarbeitern und Hilfskräften im Pflanzenschutzdienst, die der Vorbeugung dienen, indem sie Kontrolluntersuchungen oder Analysen vorsehen.
 - d) die Bekämpfung von Virosen und virusähnlichen Krankheiten sowie deren Überträger in Saatgut- und Pflanzgutproduktionsgebieten,
 - e) die Bekämpfung eines unvorhersehbaren sowie epidemischen Auftretens von Schadorganismen, durch welche lokal große Ernteverluste und gefährliche Verbreitungsherde entstehen können.
- 3) Als Förderungswerber für diesen Richtlinienpunkt kommen natürliche und juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse in Betracht. Die Endbegünstigten sind ausschließlich in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige KMU.
- 4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zu Kosten für Investitionen sowie für Sach- und Personalaufwand von bis zu 100 % des förderbaren Gesamtaufwandes als De-minimis-Beihilfe unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 1408/2013 gewährt werden.

- 5) Bei Förderungen gemäß Abs. 2 hat die Förderungsabwicklungsstelle das Einvernehmen mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst der Tiroler Landesregierung herzustellen.

§ 32

Beihilfen zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung (Art. 27 Verordnung (EU) 2022/2472)

- 1) Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist
 - a) die Verbesserung und Überwachung der Qualität tierischer Produkte,
 - b) das Erreichen von Zuchtfortschritten bei wichtigen Leistungsmerkmalen von Nutztieren unter Erhaltung der Rassenvielfalt und genetischen Variabilität,
 - c) eine standortgerechte und absatzorientierte Erzeugung von tierischen Qualitätsprodukten zur Schaffung und Nutzung von Marktchancen.
- 2) Nach diesen Bestimmungen können gefördert werden:
 - a) Aufwendungen zur Deckung von Verwaltungskosten für das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern,
 - b) Aufwendungen für Untersuchungen zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale von Tieren, mit Ausnahme der Kosten für vom Tierhalter durchgeführte Kontrollen und Routinekontrollen der Milchqualität;
 - c) Aufwendungen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren;
- 3) Als Förderungswerber für die Maßnahmen gemäß Abs. 2 kommen juristische Personen und deren Zusammenschlüsse in Betracht, die über eine Anerkennung als Zuchtorganisation in Tirol verfügen (Tiroler Tierzuchtgesetz 2019, LGBl.Nr. 60/2019.) verfügen oder als Fachverein einen Vertrag gemäß Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz 2006, LGBl.Nr. 72/2006, § 20 abgeschlossen haben. Als Begünstigte kommen ausschließlich in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Betracht.
- 4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Sach- und Personalaufwand von bis zu 70 % des förderbaren Gesamtaufwandes gewährt werden. Die Beihilfen werden den Begünstigten in Form von Sachleistungen gewährt und umfassen keine Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger.

Beihilfen gemäß Punkt 2) c) können bis zu einem Höchstsatz von 100 % der Kosten für die Entfernung von Falltieren und bis zu 75 % der Kosten für die Beseitigung dieser Falltiere gewährt werden.

§ 33

Beihilfen für Markterschließung und Absatzförderung (Art. 24 Verordnung (EU) 2022/2472)

- 1) Ziel dieser Maßnahme ist die Festigung bestehender und die Erschließung neuer Absatzmärkte der Tiroler Landwirtschaft.
- 2) Nach diesen Bestimmungen können gefördert werden:

- a) die Organisation und Durchführung von sowie die Teilnahme an Ausstellungen, Wettbewerben und Messen über Produkte und Leistungen der Land- und Ernährungswirtschaft.
 - b) die Durchführung von sonstigen absatzfördernden Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse.
- 3) Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse in Betracht.
 - 4) Die Förderung wird als Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im Ausmaß von bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten gewährt.
 - 5) Werbeaktivitäten zugunsten einzelner Betriebe oder bestimmter Marken sind nicht förderbar, ebenso wenig Werbeveröffentlichungen, in denen eine bestimmte Herkunft eines Produkts genannt ist. Veröffentlichungen zu Sachinformationen über Produzenten aus einer bestimmten Region oder über Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle betroffenen Produzenten gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden, sind förderbar.
 - 6) Die Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen müssen allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Unternehmen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offenstehen.

§ 34

Förderung der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete (Art. 14 Verordnung (EU) 2022/2472)

- 1) Das Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch eine landschaftsschonende Erschließung der ländlichen, insbesondere der landwirtschaftlichen Siedlungsbereiche, vorrangig der bäuerlichen Dauersiedlungen.
- 2) Nach diesen Bestimmungen können die Neuerrichtung, der Umbau und die Instandsetzung, die Durchführung baulicher Instandhaltungsmaßnahmen wie z.B. Profilieren von Setzungen, Reparaturen an der Fahrbahndecke, Sanierung von Böschungen, Brücken, Mauern, Entwässerungseinrichtungen usw. an ländlichen Straßen und Wegen mit öffentlichem oder privatem Rechtsstatus gefördert werden. Nicht förderbar sind jedenfalls Hauszufahrten und Verbindungsstraßen im Ortsbereich, Zufahrten zu Zweitwohnsitzen, Erschließungen von Bau- und Bauerwartungsland und sonstige Wege, die nicht dem Kfz-Verkehr dienen, sowie die betriebliche Erhaltung (Pflegemaßnahmen) einschließlich des Winterdienstes.
- 3) Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, deren Zusammenschlüsse sowie Gemeinden in Betracht.
- 4) Eine Förderung kann in Form von Zuschüssen von bis zu 100 % der förderbaren Kosten gewährt werden. Bei der Festlegung der Förderhöhe ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Förderungswerber zumutbare Beiträge nach Maßgabe seiner finanziellen Leistungsfähigkeit erbringt. Die Belastung für die landwirtschaftliche Bemessungsgrundlage darf € 15.000,- nicht übersteigen.
- 5) Als zusätzliche Förderungsvoraussetzungen sind zu beachten:

- a) Bei Planung und Baudurchführung ist der Stand der Technik zu beachten. Insbesondere sind die technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr anzuwenden.
 - b) Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushaltes sind zu beachten. Soweit möglich, sind naturnahe Bauweisen anzustreben.
 - c) Fahrbahnbreiten über 3,50 m können nur bei nachgewiesener verkehrsbedingter Notwendigkeit gefördert werden.
 - d) Die Anlagen sind vom Förderungsempfänger ordnungsgemäß in Stand zu halten und zweckentsprechend zu nutzen. Die Verpflichtung zur dauernden Instandhaltung durch den Förderungsempfänger ist von der Förderungsabwicklungsstelle sicherzustellen.
- 6) Eigenleistungen können in Form von Arbeitsleistungen sowie Materialbereitstellung anerkannt werden.
- 7) Die Förderung von Anlagen und Maßnahmen, welche nicht überwiegend der innerbetrieblichen Erschließung dienen, ist keine Beihilfe im Sinne dieser Richtlinie.

§ 35

Förderung der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes

- 1) Das Ziel dieser Förderungsmaßnahmen ist die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch eine flächendeckende und kontinuierliche Erhaltung der Straßen und Wege, um einerseits die bauliche Substanz zu erhalten und das investierte volkswirtschaftliche Vermögen zu sichern sowie andererseits den Straßenbenützern ein höchstmögliches Maß an Sicherheit zu gewährleisten.
- 2) Nach diesen Bestimmungen können die bauliche Instandhaltung wie z.B. Profilieren von Setzungen, Reparaturen und Instandsetzung der Fahrbahndecke, Sanierung von Böschungen, Brücken, Mauern, Entwässerungseinrichtungen sowie kleinflächige Umbauarbeiten oder Erneuerungen an ländlichen Straßen und Wegen mit öffentlichem oder privatem Rechtsstatus gefördert werden. Nicht förderbar ist die Erhaltung von Gemeindestraßen, Mautstraßen sowie Hauszufahrten und Verbindungsstraßen im Ortsbereich, Zufahrten zu Zweitwohnsitzen, Erschließungen von Bau- und Bauerwartungsland und sonstige Wege, die nicht dem Kfz-Verkehr dienen, sowie die betriebliche Erhaltung (Pfleßmaßnahmen) einschließlich des Winterdienstes.
- 3) Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse sowie Gemeinden in Betracht.
- 4) Eine Förderung kann in Form von Zuschüssen von bis zu 50 % der förderbaren Kosten gewährt werden. Bei der Festlegung der Förderhöhe ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Förderungswerber zumutbare Beiträge nach Maßgabe seiner finanziellen Leistungsfähigkeit erbringt.
- 5) Als zusätzliche Förderungsvoraussetzungen sind zu beachten:
 - a) Bei Planung und Baudurchführung ist der Stand der Technik zu beachten. Insbesondere sind die technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr anzuwenden.

- b) Die Erhaltung von Fahrbahnbreiten über 3,50 m kann nur bei nachgewiesener verkehrsbedingter Notwendigkeit gefördert werden.
 - c) Die Anlagen sind vom Förderungsempfänger ordnungsgemäß in Stand zu halten und zweckentsprechend zu nutzen. Die Verpflichtung zur dauernden Instandhaltung durch den Förderungsempfänger ist von der Förderungsabwicklungsstelle sicherzustellen.
- 6) Diese Förderung ist keine Beihilfe im Sinne dieser Richtlinie.
- 7) Eigenleistungen können in Form von Arbeitsleistungen sowie Materialbereitstellung anerkannt werden.

§ 36

Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 14 Verordnung (EU) 2022/2472)

- 1) Die Ziele dieser Förderungsmaßnahmen sind die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen, die Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen, die Senkung der Produktionskosten, die Verbesserung und Umstellung der Erzeugung, eine Steigerung der Qualität der landwirtschaftlichen Produkte, die Erhaltung und Verbesserung der Hygienebedingungen, der Tierschutzstandards und der natürlichen Umwelt.
- 2) Nach diesen Bestimmungen können gefördert werden:
- a) bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen sowie im Bereich der Funktions- und Wirtschaftsräume,
 - b) bauliche Investitionen im Bereich Almbgebäude einschließlich der für die Almbewirtschaftung notwendigen Einrichtungen und Anlagen sowie Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung, Einfriedungen, Schutzeinrichtungen für Almbauten, Wege zur inneren Erschließung,
 - c) die Errichtung und Ausgestaltung von Zucht- und Erzeugungsanlagen für die Bienenhaltung und Honigerzeugung einschließlich des Erwerbs von technischen Hilfsmitteln und Geräten,
 - d) der Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft,
 - e) der Erwerb von landwirtschaftlichen Spezialmaschinen der Außenwirtschaft,
 - f) in der Sparte Gartenbau:
 - aa) die Unterstützung baulicher Investitionen im Bereich Gewächshäuser einschließlich der für die Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen Nebenräume und technischen Einrichtungen,
 - bb) die Errichtung von Folientunnels,
 - cc) Investitionen zur Energieeinsparung in Gewächshäusern (elektronische Regeleinrichtungen und andere technische Einrichtungen) sowie zur Heizungsverbesserung und -umstellung,
 - g) in der Sparte Obst- und Weinbau (Dauerkulturen) die Anlage von Erwerbsobstkulturen sowie Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinbaukulturen,
 - h) der Ankauf von landwirtschaftsspezifischen Programmen zur Unterstützung der Betriebsführung (Agrarsoftware).

- i) die Errichtung und Erneuerung von Warndienst- und Wetterstationen
- 3) Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse in Betracht, die im Bundesland Tirol Investitionen in einen landwirtschaftlichen Betrieb tätigen. Beihilfeempfänger sind ausschließlich in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige KMU.

Als land- (und forst)wirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur und bei Tierhaltung über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verfügt.

- 4) Eine Förderung kann in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 40 % der förderbaren Gesamtkosten gewährt werden. In den Sonderfällen des Artikel 14 Absätze 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) 2022/2472 kann die Förderintensität entsprechend angepasst werden.
- 5) Als zusätzliche Förderungsvoraussetzungen sind zu beachten:
 - a) Am Betrieb des Förderungswerbers müssen mindestens 2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet werden. Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues, der Bienenhaltung und des Hopfenanbaues sowie der Fischzucht und der Teichwirtschaft sind von dieser Voraussetzung ausgenommen.
 - b) Förderungswerber müssen die Fähigkeit zur Bewirtschaftung des Betriebes entweder durch Ablegung einer Facharbeiterprüfung eines der Lehrberufe des LFBAG idgF. oder eine höherwertige land- und forstwirtschaftliche Fachausbildung haben. Eine jedenfalls anzuerkennende höhere Ausbildung ist der Meisterabschluss der angeführten Lehrberufe des LFBAG sowie die Abschlüsse von höheren Lehranstalten, Fachhochschulen und universitären Einrichtungen oder einer gleichwertigen Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.
 - c) Die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Projektes wird vor Genehmigung durch die Förderungsabwicklungsstelle im Wege einer Projektbeurteilung oder eines Betriebsplanes nach sachlichen Kriterien und betrieblicher Situation beurteilt. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen.
 - d) Für Förderungen gemäß Abs. 2 lit. b sind Bestimmungen der lit. c und d nicht anzuwenden, sofern juristische Personen als Förderungswerber auftreten.
 - e) Förderungswerber für den Förderungsgegenstand Abs. 2 lit. c, g und h haben einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert vorzuweisen.
 - f) Bei Investitionen in Ställen darf ein Viehbesatz von 2,5 GVE/ha LN nicht überschritten werden.
 - g) Bei der Förderung almwirtschaftlicher Maßnahmen muss eine Bewirtschaftung entsprechend der örtlich üblichen Weidedauer und der vorhandenen Weidekapazitäten gegeben sein.
 - h) Bei der Förderung von Jauche- und Güllegruben, Festmistlagerstätten, Kompostaufbereitungsplatten ist:
 - aa) die Einhaltung des ÖKL-Baumerkblattes Nr. 24 „Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger“ in der geltenden Fassung Voraussetzung. Eine davon abweichende

Bemessung ist zulässig, sofern besondere örtliche Verhältnisse (insbesondere hinsichtlich des möglichen Ausbringzeitraumes, Güllekonsistenz, Einleitung von Haus- und Hofabwässern, Grünland- oder Ackerbewirtschaftung) zu berücksichtigen sind und die Düngerlagerkapazität mindestens sechs Monate beträgt (Ausnahme: Almwirtschaft).

- bb) im Fall von Jauche- und Güllegruben die Vorlage eines Dichtheitsattestes durch die bauausführende Firma erforderlich.
- cc) das ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24a „Kompostierung von Stallmist, Ernte- und Lagerresten“ in der geltenden Fassung einzuhalten.
- i) Für die Förderung zum Ankauf von Agrarsoftware ist die Teilnahme des Förderungswerbers an einer einschlägigen EDV-Fortbildung im Ausmaß von mindestens 8 Stunden nachzuweisen.

§ 37

Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

(Art. 17 Verordnung (EU) 2022/2472)

- 1) Das Ziel dieser Förderungsmaßnahmen ist die Schaffung eines Anreizes zur Verbesserung der Hygiene und Qualität landwirtschaftlicher Produkte, zur Entwicklung von neuen Produkten, zur Anpassung an die Nachfrage, zur Entwicklung und Realisierung neuer Ideen für Produkte oder Dienstleistungen, die Anwendung neuer Verfahren, die Modernisierung und Steigerung der Effizienz der Verarbeitung, die Verringerung von Produktionsverlusten, sowie die Erhöhung des Veredelungsgrades und der Wertschöpfung.
- 2) Nach diesen Bestimmungen können gefördert werden:
 - a) die Errichtung baulicher Maßnahmen, der Erwerb von Maschinen und Anlagen, technische Einrichtungen inklusive IT-Lösungen für die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung und Absatzmöglichkeiten landwirtschaftlicher Produkte,
 - b) Kosten für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit einschließlich Durchführbarkeitsstudien.
- 3) Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse in Betracht.
- 4) Eine Förderung kann zu Investitionen in Form von Zuschüssen in Höhe von bis zu 40 % der förderbaren Gesamtkosten gewährt werden. In Sonderfällen kann die Beihilfe entsprechend den Bestimmungen der VO 2022/2472, Art. 17 Abs. (11) und (12) bemessen werden.

Beihilfen für Sach- und Personalaufwand sowie für Investitionen für Nicht-Anhang-I-Produkte gemäß Artikel 38 AEUV werden als De-minimis-Beihilfe unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 1407/2013 gewährt. Im Falle einer Förderung durch weitere Stellen darf die Förderungsintensität insgesamt maximal 65 % betragen.

- 5) Eigenleistungen mit Ausnahme von eigenem Bauholz werden nicht angerechnet.